

Interpellation Nyfeler: Behindertengerechtes Bauen in Kriens

Eingang: 30. Januar 2009

Zuständiges Departement: Baudepartement

Beantwortung

Die Interpellation Nyfeler "Behindertengerechtes Bauen in Kriens" wird wie folgt beantwortet:

1. Wie sah in der Vergangenheit die Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle des Vereins für behindertengerechtes Bauen aus?

Das Baudepartement sendet bei der Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens folgende Baugesuche an die Beratungsstelle "Behindertengerechtes Bauen Luzern BBL" zur Stellungnahme:

- Öffentliche Bauten
- Öffentlich zugängliche Bauten (wie Ladenlokale, Restaurants, Hotels, usw.)
- Gewerbe- und Bürobauten
- Mehrfamilienhäuser
- Verkehrsanlagen mit Gehwegflächen

Die Stellungnahme und allfällige Auflagen werden immer in die Baubewilligung integriert. Das Baudepartement empfiehlt auch Planern bei einer Beratung während der Projektbearbeitung rechtzeitig mit der Beratungsstelle BBL Kontakt aufzunehmen, wenn sich Fragen zum hindernisfreien Bauen ergeben.

Die Auflagen bezüglich behindertengerechtem Bauen, die in der Baubewilligung definiert sind, werden bei der Schlussabnahme kontrolliert. Allfällige Widerhandlungen respektiv falsch oder nicht umgesetzte Auflagen werden mittels Mängelliste erfasst und eine Frist für die Behebung angesetzt. Wenn es notwendig ist, wird ein Augeschein vor Ort mit der Bauherrschaft, dem Sachbearbeiter des Baudepartements und der Sachbearbeiterin der BBL durchgeführt und das weitere Vorgehen festgelegt. Änderungen oder Anpassungen von Auflagen betreffend hindernisfreiem Bauen werden ausschliesslich durch die Fachstelle schriftlich bewilligt. Nachbesserungen werden vom Baudepartement kontrolliert.

2. Wie gewährleistet der Gemeinderat bei den verschiedenen Bauvorhaben der Gemeinde, dass behindertengerecht gebaut wird?

Bei Planerausschreibungen oder Wettbewerben werden die SIA-Normen als verpflichtende Planungsgrundlage angegeben. Dies war bisher die Norm SN 521 500 "Behindertengerechtes Bauen" aus dem Jahre 1988. Diese Norm wurde neu ersetzt durch die Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten". Die Norm geht davon aus, dass der gebaute Lebensraum allen Menschen offen stehen soll. Er soll auch für Menschen, die in ihrer Be-

weglichkeit von Geburt an, durch Unfall, Krankheit oder altersbedingte Beschwerden kurz- oder langfristig motorisch oder sensorisch eingeschränkt sind, weitestgehend selbstständig zugänglich sind. Die Norm legt fest, wie hindernisfreie Bauten zu gestalten sind. Wo die Anwendung der Norm Pflicht ist, wird durch Vorschriften von Bund, Kanton, Gemeinde oder durch die Bauherrschaft vorgeschrieben.

Bei der Werterhaltung von bestehenden gemeindeeigenen Gebäuden werden Aufwand und Nutzen der behindertengerechten Zugänglichkeit abgewogen. Das Gemeindehaus ist heute mit Rollstuhl oder Kinderwagen recht gut erreichbar. Bei den älteren Schulhäusern ist eine Zurückhaltung verantwortbar, da der Bedarf nach einer hindernisfreien Rollstuhlgängigkeit bedeutend geringer ist.

3. Welche Auflagen macht der Gemeinderat den Architekten im Zusammenhang mit behindertengerechtem Bauen bei gemeindeeigenen Gebäuden? (z.B. Fachwissen im Architektenteam oder Zusammenarbeit mit dem Verein für behindertengerechtes Bauen?)

Im Wettbewerbsprogramm für das Teiggi/Gemeindehaus/LUPK – Areal wird (als Beispiel) verlangt, dass im Planungsbereich moderne und behindertengerechte Miet- und Eigentumswohnungen mit unterschiedlichen Grösse zu planen seien. Als "behindertengerecht" wird vor allem "rollstuhlgängig" und "keine Schwellenhöhen über 2.5 cm" präzisiert. Dabei ist zu unterscheiden zwischen behindertengerechten rollstuhlgängigen Wohnungen und Wohnungen für Behinderte, die auch in der Küche und im Sanitärbereich spezielle Anpassungen erfordern.

Es wird von den Architekten erwartet, dass sie das Fachwissen für hindernisfreies Bauen haben. Es wäre unverhältnismässig, spezielle Referenzen für hindernisfreies Bauen bei Planersubmissionen zu verlangen. Je nach Projekt weist das Baudepartement bei gemeindeeigenen Bauten das Architektenteam darauf hin, mit der Beratungsstelle BBL frühzeitig Kontakt aufzunehmen sei, so wie auch mit der Gebäudeversicherung rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden muss.

Beim Dienstleistungsgebäude "Cocon" ist hindernisfreies Bauen bereits im Wettbewerbsprogramm und nun auch in der Projektoptimierung ein wichtiger Faktor. Das Projekt wir sowohl für Besuchende als auch für rollstuhlgängige Arbeitnehmende eine hohe Qualität von hindernisfreiem Bauen haben. In einer späteren Projektphase wird abgeklärt, ob auch für Sehbehinderte zusätzliche Massnahmen wie zum Beispiel taktile Markierungen auf Gehwegen notwendig sind.

4. Inwiefern können Menschen mit Behinderung bei den Bauplänen ihre Bedürfnisse mitteilen?

Es ist wichtig, dass bei der Planung oder Begutachtung von Projekten interessierte Organisationen mitwirken können. Beim hindernisfreien Bauen ist dies die Beratungsstelle BBL. Ansprechpartner soll eine Organisation sein, die das notwendige Fachwissen hat, da sonst die Gefahr von widersprüchlichen Meinungen besteht, die nicht zum Ziel führen.